

Qualifizierungsträgerordnung

1) Name und Firmensitz

Firma: QUALITY Personal Placement

Rechtsform: GmbH

Anschrift: 4484 Kronstorf, Hauptstraße 78

2) Zweck, Ziele und Aufgaben

Quality Personal Placement verfolgt das Ziel der bedarfsgerechten Personalentwicklung und Qualifizierung zur Verbesserung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Personalsituation. Durch die maßgeschneiderte und arbeitsplatzgenaue Ausbildung wird ein gezielter Personalaufbau in Unternehmen ermöglicht.

Dies bedeutet:

- eine zusätzliche Methode und Erleichterung bei der Personalbeschaffung für Unternehmen,
- die Entwicklung neuer Arbeitsplätze, mit maßgeschneiderter und arbeitsplatzgenauer orientierter Ausbildung und Qualifizierung,
- professionelle Unterstützung und Hilfestellung von Arbeit suchenden Personen während der Integration.

3) Anwendungsbereich

Die Qualifizierungsträgerordnung findet auf jene Personen Anwendung, mit denen Quality Personal Placement unter Hinweis auf diese Geschäftsordnung einen Betreuungsvertrag abschließt.

Personenbezogene Bezeichnungen in der Qualifizierungsträgerordnung gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

4) Antrag und Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme bei Quality Personal Placement ist die entsprechende Bewerbung und Antragstellung der Teilnehmer. Allgemeine Voraussetzungen:

- der Bewerber hat zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Arbeitslosengeld,

- sein letztes Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt,
- hatte kein Beschäftigungsverhältnis zum Ausbildungsunternehmen während der letzten 12 Monate und
- Interesse an einer am Arbeitsmarkt nachgefragten Aus- oder Weiterbildung mit anschließender Beschäftigung.
- Für die Aufnahme in die Qualifizierung ist die Teilnahme an der Weiterbildung ist vom Alter unabhängig.

5) Bewerbung

Der Bewerbungsantrag enthält allgemeine Daten zur Person des Bewerbers. Im Antrag verpflichtet sich der Bewerber, die gestellten Bedingungen und Anordnungen von Quality Personal Placement wahrzunehmen bzw. gewissenhaft einzuhalten.

6) Entscheidung über den Antrag

Aufgrund des Antrages entscheidet das Management über die Aufnahme bei Quality Personal Placement.

Die Betreuung durch Quality Personal Placement beginnt mit dem im Aufnahmeantrag fixierten Termin. Sie endet mit Abschluss der festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

7) Betreuungsvertrag

Dem Teilnehmer ist eine schriftliche Ausfertigung des Betreuungsvertrages und allfälliger Nachträge dazu auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

Der Vertrag muss enthalten:

- Beginn der Betreuung,
- Ort der Betreuung,
- Voraussichtliche Dauer der Betreuung.

8) Bildungsplan

Quality Personal Placement orientiert sich während der Betreuung der Teilnehmer am individuell erstellten Bildungsplan. Diese



Abmachung, zwischen dem Management und dem Teilnehmer, kann nur durch Einigung bzw. nach Rücksprache mit der regionalen Geschäftsstelle des AMS geändert werden. Der Bildungsplan wird durch das Management und dem Teilnehmer unter Absprache mit dem künftigen Arbeitgeber erstellt.

Er muss beinhalten:

- persönliche Daten des Teilnehmers,
- Auflistung der geplanten, theoretischen und praktischen Ausbildungsteile,
- Ort und Termine der Ausbildungsteile,
- einzelne Ausbildungskosten,
- voraussichtliches Ende der Ausbildung,
- Bestätigungen bzw. Unterschrift der vorgesehenen Stellen.

Die Genehmigung des Bildungsplanes erfolgt durch die Unterschrift des Managements, des Teilnehmers und durch das AMS mittels E-AMS

Der genehmigte Bildungsplan wird dem künftigen Arbeitgeber zur Kenntnis gebracht.

9) Ort der Betreuung und Ausbildung

Prinzipiell gilt, dass der Teilnehmer die einzelnen Ausbildungen an den dafür im Bildungsplan festgelegten Orten der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und des künftigen Arbeitgebers absolviert.

Die Betreuung durch das Management erfolgt an von diesem festgelegten Orten und Räumlichkeiten.

10) Leistungen

Dem Teilnehmer gebühren die Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Weiters bezahlt das AMS OÖ € 2,04 Fahrtkostenzuschuss täglich während der gesamten Ausbildungszeit.

Zusätzlich gewährt das Land OÖ eine tägliche Unterstützung von € 3,20 auf eine maximale Dauer von 24 Monaten, welche durch den Qualifizierungsträger monatlich im Nachhinein zur Auszahlung kommt.

.Es kommt maximal 12-mal pro Jahr zur Auszahlung (auch während der Urlaubszeit).

Für eine eventuelle Besteuerung hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen.

11) Pflichten von Quality Personal Implacment

Das Management von Quality Personal Implacment oder dessen Beauftragter übernimmt durch Unterstützung und Hilfestellung während der Ausbildung die Betreuung der Teilnehmer.

Vorrangiges Ziel dabei ist

- die erfolgreiche Umsetzung des Bildungsplanes,
- das Erreichen eines positiven Bildungsabschlusses und
- die Übernahme in ein Dienstverhältnis optimal zu fördern.

Der Teilnehmer wird bei der Realisierung des individuellen Bildungsplans bestmöglich beraten und unterstützt.

Quality Personal Implacment kann keine Garantie übernehmen, dass mit Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen der geplante Antritt des Dienstverhältnisses beim vor-gesehenen Arbeitgeber auch tatsächlich erfolgt.

In solchen Situationen wird der Teilnehmer zusätzlich beraten und unterstützt, um das Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dennoch zu erreichen.

12) Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich die Richtlinien und Anordnungen von Quality Personal Implacment, insbesondere die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung genau einzuhalten.

- Er hat die Anweisungen des Managements bzw. dessen Beauftragen zu befolgen.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle Angaben zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen bei Quality Personal Implacment wahrheitsgetreu anzuführen und Änderungen unverzüglich dem Management zu melden.
- Der Teilnehmer hat sich ernstlich zu bemühen, die Ziele des individuellen Bildungsplanes zu erreichen.
- Während der Aus- und Weiterbildungen besteht Anwesenheitspflicht.



- Jede Nichtpräsenz eines Teilnehmers erfordert eine vorherige Zustimmung des Managements.
- Abwesenheiten infolge einer Erkrankung des Teilnehmers, müssen durch ärztliche Bestätigungen belegt werden. Das Fernbleiben muss unverzüglich, allenfalls telefonisch, dem Management bzw. dessen Beauftragten mitgeteilt werden.
- Die Anwesenheit während der Schulungen ist durch Teilnahmebestätigungen oder Zeugnisse nachzuweisen.

13) Vorzeitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit durch schriftliche Erklärung das Betreuungsverhältnis mit Quality Personal Placement lösen.

Die Betreuung gilt ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem das Management Kenntnis von dieser Erklärung erlangt und die dem Teilnehmer gegenüber bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufrecht.

Bei der Auflösung des Betreuungsverhältnisses haben die Teilnehmer alle ihnen überlassenen Unterlagen, Materialien und dergleichen unverzüglich zurückzugeben.

14) Vorzeitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch das Management

Das Management ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Ein wichtiger Grund, der Quality Personal Placement zur vorzeitigen Auflösung des Betreuungsverhältnisses berechtigt, liegt insbesondere vor,

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Teilnehmer die Aufnahme in das Betreuungsverhältnis durch falsche Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;
- wenn sich der Teilnehmer einer schweren Verletzung der festgelegten Pflichten oder

einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens unwürdig erscheinen lässt oder den geordneten Ablauf des Qualifizierungsalltags nachhaltig stört;

- wenn der Teilnehmer den Anweisungen des Managements oder dessen Beauftragten nicht Folge leistet;
- wenn das Verhalten des Teilnehmers anderen Teilnehmern gegenüber unzumutbar ist, oder dem Ruf von Quality Personal Placement schadet;
- wenn der Teilnehmer das festgesetzte Ziel des individuellen Bildungsplans nicht erreicht oder durch seine Haltung zu verstehen gibt, dass er nicht ernsthaft dem Qualifizierungs- bzw. vereinbarten Berufsziel nachkommt und somit eine Fortsetzung der Teilnahme nicht mehr sinnvoll erscheint.

Ein Ausschluss kann nur schriftlich durch das Management erfolgen. Als Zeitpunkt für den Ausschluss gilt das Datum der Zustellung, lt. Zustellgesetz. Eine Kopie des Ausschlusses wird der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zugestellt.

15) Selbsttätige Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme endet durch:

- Antritt eines Dienstverhältnisses,
- Wegfall der Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
- Unmöglich werden der Verwirklichung des vorgesehenen Berufszieles (z.B. Berufsunfähigkeit, Freiheitsstrafe),
- Tod des Teilnehmers.
- Ermangelung der finanziellen, personellen oder sonstigen Erfordernisse für die Aktivitäten von Quality Personal Placement.
- Positive Absolvierung der Lehrabschluss Prüfung.

16) Ausbildungsfreie Zeit

Bei einer Ausbildung länger als 6 Monate gilt die Regelung gemäß dem Urlaubsgesetz, das sind pro Kalenderjahr je nach branchenüblichen Regelungen, 5 oder 6 Wochen ausbildungsfreie Zeit zu gewähren. Über den Verbrauch der ausbildungsfreien Zeit ist rechtzeitig vor jedem



Antritt unter Berücksichtigung der Umsetzung des Bildungsplanes, ein Antrag auf ausbildungsfreie Zeit zu stellen. Der Teilnehmer hat einen Antrag mit Zeitpunkt und Dauer der ausbildungsfreien Zeit dem Management zur Genehmigung vorzulegen.

Das Management entscheidet hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzung des Bildungsplanes über den Antrag

Eine Nichtgenehmigung oder Änderung des Antrages ist demnach möglich. Vorrangig ist in jedem Falle die planmäßige Realisierung des Ausbildungszieles. Während der

Schulungsmaßnahmen darf keine ausbildungsfreie Zeit genommen werden.

Das Stipendium gebührt den Teilnehmern auch während der ausbildungsfreien Zeit.

Gegenseitige Rechte und Pflichten bleiben während der ausbildungsfreien Zeit aufrecht. Eine vorübergehende Beschäftigung darf in diesem Zeitraum nicht aufgenommen werden.

Ausbildungsfreie Zeit im Ausland:

Wenn Sie eine ausbildungsfreie Zeit im Ausland planen, ist ein Nachsichtsansuchen auszufüllen und bei Quality Personal Implacment abzugeben.

17) Aufnahme eines Dienstverhältnisses

Das Unternehmen und der Zeitpunkt für die geplante Übernahme in ein Dienstverhältnis sind im Bildungsplan genannt und fixiert.

Wird durch Verschulden oder Versäumnis des Teilnehmers ein rechtzeitiger Antritt des Dienstverhältnisses nicht möglich, so stellt dies einen Ausschlussgrund dar (siehe Pt. 14 dieser Geschäftsordnung). Das Management von Quality Personal Implacment hält sich nach Klärung der Umstände entsprechende Schritte und Maßnahmen vor.

Gelingt die Übernahme in das Dienstverhältnis, aus Gründen die in der Verantwortung des vorgesehenen Arbeitgebers liegen nicht, hat der Teilnehmer das Recht auf weiterführende Hilfestellung. Das Management ist bemüht den Betroffenen im Sinne einer möglichst baldigen Beschäftigungsaufnahme zu unterstützen. Diese Situation setzt Eigenverantwortung, aktive Mitarbeit und die Annahme einer anderen, geeigneten Beschäftigungsmöglichkeit voraus.

Durch das Verhalten oder überzeugender Begründungen des Betroffenen kann die

Betreuung gem. Pt. 14 dieser Geschäftsordnung beendet werden.

Wird die Aufnahme des Dienstverhältnisses durch das Verschulden Dritter (z.B. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) verhindert, bemüht sich das Management um die Klärung der Sachlage und um eine gütliche Einigung.

Mit dem Antritt des Dienstverhältnisses und dem formalen Abschluss endet die Tätigkeit von Quality Personal Implacment.

18) Anwendbares Recht

Auf das Verhältnis zwischen Quality Personal Implacment und den Teilnehmern finden primär die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie sonstige Vereinbarungen und Anordnungen Anwendung. Subsidiär, sowie für Fragen der Auslegung, ist das ABGB heranzuziehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein bzw. ungültig werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn der jeweiligen Vereinbarung bzw. Ordnung entsprechende sowie dem Ausbildungszweck folgende gültige Regelung zu ersetzen bzw. zu streichen.

19) Versicherung

Der Teilnehmer ist gemäß ALVG Kranken-Unfall- und Pensionsversichert.

20) Gerichtsstand

Hinsichtlich der Entscheidungen von Quality Personal Implacment über Aufnahme und Ausschluss einzelner Teilnehmer, sowie Zuerkennung, Ausdehnung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für das Austragen aller übrigen Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.